



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Az. 0280.12) vom 16.12.2021, Nr. 2/2021

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung und einer berücksichtigten Eigenbeteiligung der Gemeinde
einen Mannschaftstransportwagen MTW	15 Jahren	1,75 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	4,16 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	25 Jahren	19,71 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	30 Jahren	13,97 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	30 Jahren	15,85 Euro
einen Versorgungs-Lkw	30 Jahren	10,12 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-L1	25 Jahren	2,29 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für	bei durchschnittlichen jährlichen Ausrückestunden und einer berücksichtigten Eigenbeteiligung der Gemeinde
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	27,43 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	82,96 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	138,21 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	156,77 Euro
einen Versorgungs-Lkw	55,88 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-L1	47,05 Euro

5

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 24,86 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) sonstige Bedienstete 14,56 €
- b) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 14,56 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.